

Satzung des Vereins „Camping-Coppel e.V. Bremen-Bollen“

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 26.05.1968 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen unter dem Namen „Camping-Coppel e.V. Bremen-Bollen“ unter der Anschrift Bollener Deich 37, 28832 Achim. Die Camping-Saison umfasst jeweils die Monate April bis September, das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, sondern dient als Idealverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zielen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung- Dazu gehören die Pflege gemeinschaftlicher Freizeitgestaltung, Kameradschaft und Sportlichkeit sowie Förderung der Jugend.

Der Verein ist politisch und religiös unabhängig- Er lehnt jede politische und religiöse Betätigung innerhalb des Vereins ab.

§3

Juristische Person

Der Verein ist eine juristische Person und damit voll rechtsfähig und kann als Träger von Rechten und Pflichten vor Gericht klagen und verklagt werden. Nach außen wird der Verein vom geschäftsführenden Vorstand vertreten. .

§4

Haftung

Für Verbindlichkeiten, die der eingetragene Verein durch seinen Vorstand begründet, haften die einzelnen Vereinsmitglieder nicht mit ihrem jeweiligen Privatvermögen, sondern nur der Verein mit dem Vereinsvermögen.

Etwas anderes gilt für unerlaubte Handlungen, die ein Mitglied des Vereins in seiner Eigenschaft als Vereinsorgan begeht. Hier schließt die Haftung des Vereins die persönliche Haftung des handelnden Vereinsmitglieds nicht aus. Liegen die Voraussetzungen für eine persönliche Haftung des Vereinsmitglieds vor, haften also sowohl der Verein als auch das handelnde Mitglied persönlich.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern, sieben Vorstandsmitglieder mit speziellen Verantwortungsbereichen sowie zwei Beisitzern. Er kann durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung bei Bedarf erweitert oder reduziert werden. Unter besonderen Umständen (z.B. Rücktritt bzw. Abwahl der Amtsinhaber bei fehlenden Kandidaten für eine Nachfolge) kann das zuständige Amtsgericht auf Antrag einen Notvorstand bestellen.

6. 1. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden. Jeder für sich ist zur alleinigen Vertretung des Vereins im Sinne des 26 BGB berechtigt. Die Vertretungsmacht nach außen ist unbeschränkt, der geschäftsführende Vorstand hat jedoch die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sowie der Mitgliederversammlung zu beachten und auszuführen.

Sollte nach Vorlage eines Rechenschafts- bzw. Finanzberichtes eines Jahres die Entlastung des Vorstandes verweigert werden, sind unverzüglich Neuwahlen erforderlich.

6. 2. Zum Vorstand mit speziellen Verantwortungsbereichen gehören weiter:

- a. 1 Schriftführer für den in- und externen Schriftwechsel
- b. 1 Kassenwart für Abwicklung und Kontrolle aller Zahlungsvorgänge einschließlich Buchhaltung und Jahresabrechnung
- c. 2 Platz-, 1 Boots- und 2 Gerätewarte für alle Platzordnungsaufgaben
- d. 2 Beisitzer als Mittler zwischen den Mitgliedern und als sachkundige Berater der Verantwortungsträger.

Andere Aufgaben (z.B. Graswagenfahrer, Reinigungskräfte für die Sanitäreinrichtungen etc.) können ohne Beschluss der Mitgliederversammlung nach Bedarf vom Vorstand bestimmt werden.

6. 3. Vorstandssitzungen sind je nach Bedarf vom Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wobei mindestens zwei pro Jahr durchzuführen sind.

6. 4. Vorstandsbeschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit gültig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist. Die Beiräte haben ebenfalls volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§7

Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie kann dem Vorstand Weisungen erteilen und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere gehört dazu die Wahl des Vorstandes einschließlich dessen personelle Erweiterung oder Reduzierung, wobei männliche und weibliche Mitglieder für alle Aufgaben gewählt werden können. Deren Wahl verlängert sich automatisch von Jahr zu Jahr sofern weder aus dem Vorstand noch aus der Mitgliedschaft Änderungsanträge gestellt werden bzw. kein Verantwortungsträger von sich aus seinen Rücktritt erklärt. Die Bestellung eines jeden Vorstandsmitglieds ist nach 27 BGB Abs- 2 jedoch jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerruflich. Die Mitgliederversammlung hat ferner umfangreiche Auskunftsrechte gegenüber dem Vorstand, entscheidet über dessen Entlastung aufgrund der jeweiligen Finanz- und Sachberichte und ist zugleich das Beschlussorgan im Falle von erforderlichen oder beantragten Satzungsänderungen.

Zu einer Mitgliederversammlung hat der Vorstandsvorsitzende oder bei Verhinderung sein Stellvertreter regelmäßig mindestens einmal im Jahr, spätestens bis Ende April nach Ablauf eines Jahres die Mitglieder einzuberufen. Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen generell mit normaler Post (nicht per Einschreiben).

7. 2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Wenn die Interessen des Vereins es gebieten, kann der Vorstand auch im Laufe des Jahres eine zusätzliche Mitgliederversammlung einberufen. Desgleichen können auch Mitglieder bei besonderem Anlass mit einem Minderheitsvotum von mindestens 20 % der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Für die Mitgliederversammlung gilt jeweils eine Ladungsfrist von zwei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung einem der beiden Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Diese sind zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzutragen. Anschließend ist über deren Aufnahme in die Tagesordnung abzustimmen.

7. 3. Beschlussfassungen

Bei einer Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder Teilnahme- und stimmberechtigt. Briefwahl ist ausgeschlossen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und Beschlussfassungen — auch im Falle von Status- oder Satzungsänderungen - erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

In der Regel erfolgen alle Abstimmungen offen durch Handzeichen, nur bei Wahlen oder grundlegenden Veränderungen im Verein, wie Status- oder Satzungsänderungen, muss auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich abgestimmt werden, wobei auch dort die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Abstimmungen können je nach Sachlage einzeln oder en bloc erfolgen.

Status- oder Satzungsänderungen müssen als Tagesordnungspunkt auf der rechtzeitig zugestellten Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten und der vorgesehene neue Status sachgerecht begründet und der neue Satzungstext beigefügt sein. Nach Beschluss sind die Status- bzw. Satzungsänderungen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen

Gleiches gilt für den Fall, dass aufgrund der Gesetzeslage, auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 10 Mitgliedern die Gemeinnützigkeit für den Verein beantragt werden soll.

7. 4. Hauptinhalte der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Geschäftsführenden Vorstandes sowie Vorlage der Jahresabrechnung durch den Kassenwart für das jeweilige Berichtsjahr sowie der Kassenprüfer hinsichtlich deren Prüfungsfeststellungen.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Aussprache über die Themen der Tagesordnung, die den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugegangen ist. Die Leitung der Aussprache obliegt dem Vorstandsvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Tagungsleiter.
 - a. Durchführung von Wahlen: Ersatz für ausscheidende Vorstandmitglieder oder anderweitige Verantwortungsträger des Vereins, die auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes oder auf Zuruf aus der Versammlung von der Mitgliederversammlung zu wählen sind-
 - b. Wahl von Kassenprüfern, jeweils für eine feste Periode oder nach dem Rotationsverfahren. Neufestsetzung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen aufgrund von Kostensteigerungen, aufwendigen Instandhaltungen oder Investitionen.
 - c. Berichte und Anregungen der Platzwarte, Gerätewarte, Bootswarte, Elektriker etc.
 - d. Planungs- und Organisationsfragen ZB. im Zusammenhang von Festen, sportlichen Aktivitäten oder sonstigen Veranstaltungen

§8

Rechte und Pflichten einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Beitritt erworben. Der Beitritt ist ein Vertrag zwischen dem Verein und dem neuen Mitglied, setzt also dessen Antrag und die Annahme durch den Verein, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand voraus. Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind nicht überfragbar.

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a. Volle Unterstützung und Förderung durch den Verein in Rahmen dieser Satzung. Die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins stehen ihnen zur satzungsgemäßen Benutzung offen.

- b. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Mitglieder sind unzulässig.

Mit der Mitgliedschaft verpflichtet sich jedes Mitglied:

- a. Diese Satzung und deren Vorschriften sowie die jedem Mitglied zur Verfügung gestellte Platzordnung oder die zusätzlichen Beschlüsse des Vereins durch die zuständigen Organe (Mitgliederversammlung, Vorstand) gewissenhaft zu befolgen.
- b. Den jeweiligen Zeltplatz in einem ordentlichen und der Platzordnung und den Vorschriften des Vereins entsprechenden Zustand zu erhalten oder einzurichten.
- c. Die Arbeit des Vereins durch rege Beteiligung zu fördern und die erforderlichen Arbeitsdienste für die Gemeinschaftsanlagen zu leisten, notfalls durch einen finanziellen Ausgleich in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe abzugelten. Die Arbeitsdienste werden von den Platzwarten geregelt. In Fällen, wo die Mitgliederversammlung oder der Vorstand Mitglieder für Sonderaufgaben berufen hat, kann der Arbeitsdienst dagegen aufgerechnet werden.
- d. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen (z.B. Pacht, Strom, Wasser, Sanitär, Reinigung, Müllgebühren, Investitionskosten etc.) und ggf. individuelle Zusatzkosten (Boot, Überwegerechte etc.) zu den vereinbarten Terminen pünktlich zu zahlen. Höhe und Fälligkeit der jeweiligen Beträge beschließt die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder. Stundung von fälligen Beträgen oder die Festsetzung von Vorauszahlungen kann nur in begründeten Ausnahmefällen und auch nur auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

§9

Ende der Mitgliedschaft

- e. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jedoch nur jeweils mit einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende erfolgen. Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft voll zu zahlen-

Über Abmahnung oder Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid ZB- wegen Beitragsrückständen, wiederholter Missachtung von Vorschriften, unzumutbarem Zustand des Platzes, ungebührlichem Verhalten etc. Vor Beschlussfassung muss dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen gegeben werden-

§10

Verwaltung / Organisation

1. Verantwortung:

Da die Mitgliederversammlung für die Feststellung des Jahresabschlusses jeweils erst in den ersten 4 Monaten des Folgejahres zusammenkommt, behalten die durch Wahl bestimmten Vorstandsmitglieder und sonstigen Verantwortungsträger ihre Ämter mindestens bis zum

Termin der Mitgliederversammlung bei, sofern keine besonderen Gründe eine vorzeitige Beendigung vorliegen. .

2. Kassenführung:

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Buchung aller finanziellen Vorgänge, die daraus abgeleitete Jahresabrechnung, das pünktliche Inkasso der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie das Mahnverfahren verantwortlich.

Sämtliche Ein- und Ausgaben des Vereins sind durch Rechnungen, Quittungen, sonstige Belege und Bankkontoauszüge mit Anlagen zu belegen und geordnet und jederzeit auffindbar aufzubewahren. Ausgabebelege sind vom Vorsitzenden möglichst vor Zahlung freizugeben, in jedem Falle durch seine Unterschrift auf sachliche Richtigkeit und insbesondere bei größeren Beträgen auf Übereinstimmung mit Mitglieder- oder Vorstandsbeschlüssen zu überprüfen.

Die Buchungen sind möglichst über EDV mit Hilfe eines geeigneten Buchführungssystems oder auch über Excel vorzunehmen, so dass jederzeit eine sachgerechte Überschussrechnung als Jahresabschluss sowie die Erstellung von Analysen sowie eines Vermögensstatus möglich ist- Diese Abrechnungen sind auszudrucken und durch die beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder zu unterschreiben und als unveränderliche Dokumente aufzubewahren. .

3. Kassenprüfung:

Jeweils zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer nehmen jährlich zwei stichprobenartige Kassenprüfungen auf sachliche Richtigkeit vor und prüfen auch den Jahresbericht und den Vermögensstatus durch Vorlage aller Kontoauszüge und Sparbücher. Den Kassenprüfern obliegt es, aufgrund ihrer Prüfungen in der Jahreshauptversammlung die Empfehlung auf Entlastung des Vorstandes zu geben oder Mängel aufzuzeigen.

4. Der Schriftführer:

Ihm obliegt die Erstellung sämtlicher Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie der Vorstandssitzungen, in denen insbesondere alle Beschlüsse festzuhalten sind. Diese sind vom Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterschreiben und systematisch abzulegen. Gleiches gilt für die Erstellung der für den öffentlichen Aushang bestimmten Protokolle. Ansonsten obliegt dem Schriftführer der allgemeine Schriftverkehr mit Mitgliedern, Behörden, Besuchern etc.

5. Verantwortliche mit Platzordnungsaufgaben:

Platz-, Boots- und Gerätewarte sind für die Reinlichkeit, Instandhaltung und Nutzungsmöglichkeit aller Anlagen verantwortlich.

Die Platz- und Bootswarte sind in diesem Rahmen auch für die Erstellung der Pläne für die Arbeitsdienste der Mitglieder sowie für deren Umsetzung verantwortlich (Camping-Platz und Bootsanleger) - Ebenso überwachen sie auch die Plätze der Mitglieder nach der Platzordnung und ggf. auch von Gästen, die sich vorübergehend auf den Freiflächen mit Zelten oder Wohnwagen aufhalten. .

Die Gerätewarte stellen die erforderlichen Arbeitsgeräte und Werkzeuge für die Arbeitsdienste bereit und überwachen auch deren Rückgabe und Funktionsfähigkeit. Daneben gibt es Verantwortliche für das Mähen der Hauptwege sowie Graswagenfahrer, um das Gras von den Plätzen der Mitglieder zu entsorgen.

Sanitärreinigung (Damen-Herren-WC und Duschen)

Sofern der Verein hierfür keine Rentner mit zu Verdienstmöglichkeiten oder eine Fremdfirma beauftragt, sondern diese Tätigkeit gegen Entgelt vergibt, wird der Verein zum Arbeitgeber und hat diese Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu melden.

§ 11

Vereinsheim und Vereinsfeste ohne wirtschaftlichen Zweck

Als eingetragener Verein verfolgen wir keine wirtschaftlichen Zwecke. Dieses gilt auch für das Vereinsheim sowie für Vereins- und Kinderfeste sowie für Sportveranstaltungen.

Die Bewirtschaftung des Vereinsheims ist ebenfalls nicht einkunftsorientiert und erfolgt ausschließlich durch Mitglieder des Vereins auf Rechnung und zu Gunsten des Vereins. Überschüsse (Einnahmen/. direkte Ausgaben) unterliegen - sofern etwaige Freibeträge überschritten werden, den steuerlichen Vorschriften.

§12

Selbstlosigkeit

Abgesehen von der Sanitärreinigung handelt es sich in allen anderen Fällen ehrenamtliche Tätigkeiten, bei denen lediglich Auslagen für den Verein nach Beleg oder Nachweis erstattet werden. Zahlt der Verein dagegen eine pauschale Aufwandsentschädigung für derartige Kosten, darf diese den Betrag von Euro 255,- pro Jahr nicht überschreiten, da nach 22 Nr- 3 ESTG sonst ein Arbeitsverhältnis begründet wird und die Gesamtsumme, da es sich hierbei nicht um einen Freibetrag handelt, vom Empfänger als sonstige Einnahmen zu versteuern sind. Diese Vorschrift gilt auch für einen etwaigen Pachtanlass anstelle einer Zahlung. Pauschale Aufwandsentschädigungen sind jeweils von der Mitgliederversammlung und in der jeweiligen Höhe zu beschließen.

§13

Auflösung des Vereins

Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst. Im Falle einer Beschluss-Auflösung des Vereins soll ein dann noch vorhandenes Vereinsvermögen aufgrund des Wunsches der Vereinsgründer der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger fi.ir gemeinnützige Zwecke zufallen.

Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich bei zuvor rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung.

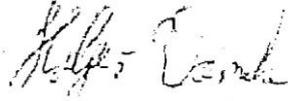
§14

Beschluss dieser Satzungsänderung

In der am 19.09.2010 einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Durchführung am 19.09.2010 wurde diese überarbeitete m.md ab sofort gültige Satzung beschlossen.



Wolfgang Vespermann
1- Vorsitzender



Holger Warnke
2. Vorsitzender

Der unterzeichnete Vorstand bescheinigt hiermit gemäß 71 Abs. 1 Satz 3 BGB, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 19.09.2010 und die unveränderten Bestimmungen mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen. .

Bremen, den 8. November 2010
Der 1. Vorsitzende:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Vesperman', is written over a horizontal dotted line.

Wolfgang Vesperman